

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. September 1947.

89/ A.B.
zu 121/J.Anfragebeantwortung.

In schriftliche Beantwortung der Anfrage der Abg. Schmalzberger, Spielbüchler, Voithofer, Gfölller und Genossen, betreffend die Schaffung eines ständigen Arbeiterstandes in der Forstwirtschaft, teilt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Kraus mit:

Der Beschluss des Nationalrates vom 26. März 1947, "einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Einklang mit den wirtschaftlichen und pfleglichen Interessen der Waldwirtschaft die Schaffung eines ständigen Arbeiterstandes mit einer auskömmlichen Altersversorgung vorsieht", wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einer eingehenden Prüfung und zugleich Beratung in forstlichen Fachkreisen unterzogen, die zunächst zu dem Ergebnis geführt haben, dass durch die nachstehenden Maßnahmen der durch den Antrag erstrebte Zweck erreicht wird, und zwar durch:

- 1.) Schaffung einer zusätzlichen Altersversorgung der Forstarbeiter.
- 2.) Förderung der Sehaftmachung der Forstarbeiter durch Ansiedlung und durch Schaffung von Werkwohnungen und Eigenheimen.
- 3.) Schaffung eines Facharbeiterstandes in der Forstwirtschaft durch Einführung der Forstlehre und Ausbildung der Forstlehrlinge zu Forstfacharbeitern.

Hiezu wird im einzelnen bemerkt:

zu 1.) Die Forstarbeiter gehören heute zu den bestentlohten Arbeitskräften der österreichischen Wirtschaft, was mit Rücksicht auf die schwere und gefährliche Arbeit nur zu berechtigt erscheint. Die Lohnsätze der Forstarbeiter als Grundlage für die Berechnung der Altersrente garantieren eine der übrigen Arbeiterschaft vollkommen angepasste, gleichwertige und zugleich ausreichende Altersversorgung. Im besonderen wird zur Zeit die Frage geprüft, in welcher Weise eine zusätzliche Altersversorgung der Forstarbeiter, sei es auf freiwilliger Grundlage oder im Wege einer gesetzlichen Maßnahme auf dem Gebiete der Sozialversicherung, geschaffen werden kann. Gleichzeitig wird ein von den österreichischen Staatforsten gemachter Vorschlag, durch eine Art Gemeinschaftshilfe eine zusätzliche Altersversorgung der Forstarbeiter einzurichten, geprüft.

Zu 2.) Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft steht zur Zeit ein Gesetzentwurf in Bearbeitung, womit das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Sehaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer, B.G.Bl.Nr. 187/1937, mit verschiedenen zeitgemäßen Änder-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. September 1947.

rungen und Ergänzungen wiederum in Kraft gesetzt werden soll. Der Gesetzentwurf ist bereits allen interessierten Stellen zur Stellungnahme übersandt worden und wird während der Herbstsession des Nationalrates als Regierungsvorlage eingebracht werden. Dieses Gesetz bietet die Handhabe für die finanzielle Förderung sowohl der Forstarbeitersiedlungen als auch des Baues von Werkwohnungen und Eigenheimen der Forstarbeiter. Da der Seßhaftmachungsfonds aus Bundes- und Landesmitteln und gleichzeitig aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dotiert wird, kann damit gerechnet werden, dass erhebliche Geldmittel zur Förderung der Seßhaftmachung der Forstarbeiter zur Verfügung stehen werden. Weiter sieht das in parlamentarischer Behandlung stehende landwirtschaftliche Siedlungsgesetz die Schaffung von Heimstätten für Forstarbeiter zu ihrer Seßhaftmachung vor. Die beiden Sozialgesetze beinhalten somit weitgehend Maßnahmen zur Seßhaftmachung der Forstarbeiter.

zu 3.) Das in parlamentarischer Behandlung stehende Landarbeitsgesetz sieht vor, dass die Forstarbeit als Facharbeit zu gelten hat. Die näheren Ausbildungsvorschriften werden durch das gleichfalls im Landarbeitsgesetz in Aussicht gestellte Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geregelt, das beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Bearbeitung steht. Beide Gesetze verfolgen den Zweck, die Forstarbeit als Facharbeit gesetzlich zu verankern. Durch die Anerkennung der Forstarbeit als Facharbeit werden bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für die Forstarbeiter geschaffen.

Eine zusammenfassende Regelung der vorstehenden Maßnahmen durch ein besonderes Gesetz ist wegen der zur Behandlung stehenden verschiedenen Rechtsmaterien, für deren gesetzliche Regelung gemäß der Bundesverfassung verschiedene Zuständigkeiten gegeben sind, nicht möglich, erscheint aber auch entbehrlich, weil durch die angeführten Gesetze und die weiterhin beabsichtigten Verwaltungsmaßnahmen die Erfüllung der Forderungen der Forstarbeiterschaft sichergestellt wird.

-.-.-.-.-